

Schriften zum Prozessrecht

Band 246

**Digitalisierung
der gerichtlichen Verfahren
und das Prozessrecht**

**3. Tagung junger Prozessrechtswissenschaftler
und -wissenschaftlerinnen am 29./30.09.2017
in Leipzig**

Herausgegeben von

**Almuth Buschmann, Anne-Christin Gläß
Hans-Henning Gonska, Markus Philipp und
Ralph Zimmermann**



Duncker & Humblot · Berlin

Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht

Schriften zum Prozessrecht

Band 246

Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht

3. Tagung junger Prozessrechtswissenschaftler
und -wissenschaftlerinnen am 29./30.09.2017
in Leipzig

Herausgegeben von

Almuth Buschmann, Anne-Christin Gläß,
Hans-Henning Gonska, Markus Philipp und
Ralph Zimmermann



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Studienstiftung *ius vivum*
und der Kanzlei

HANDSCHUMACHER  PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt

Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 978-3-428-15369-5 (Print)

ISBN 978-3-428-55369-3 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85369-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der vorliegende Tagungsband umfasst die Beiträge der 3. Tagung junger Prozessrechtswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen, welche am 29. und 30. September 2017 in Leipzig stattfand. Mit dieser 3. Tagung hat der 2015 in Köln aus der Taufe gehobene und 2016 in Hamburg fortgesetzte Austausch junger Prozessrechtswissenschaftler und Prozessrechtswissenschaftlerinnen eine gewisse Verstärkung erfahren. Auch für die 4. Tagung haben sich bereits Ausrichter gefunden: Diese wird am 21. und 22. September 2018 in Wien stattfinden. Als kleine Besonderheit der Leipziger Tagung kann gelten, dass das Thema „*Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht*“ auch in der Praxis auf großes Interesse gestoßen ist und daher fast ein Viertel der Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus der Anwaltschaft, von den Gerichten oder aus den mit der Digitalisierung befassten Ministerien stammte. Es bot sich daher im besonderen Maße die Chance zu einem produktiven Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis und auch zu dem einen oder anderen Perspektivwechsel, den auch der Tagungsband ermöglichen soll.

Die Herausgeber und Herausgeberinnen danken der Studienstiftung *ius vivum* sowie Handschumacher & Partner Rechtsanwälte für die freundliche Gewährung eines Druckkostenzuschusses, durch welchen dieser Tagungsband realisiert werden konnte. Dank gilt außerdem den weiteren Unterstützern der Tagung – Rechtsanwälte KurzSchmuck, Freunde und Förderer der Universität Leipzig e. V., Prof. Dr. Hendrik Schneider, Leipziger Anwaltverein e. V., Petersen Hardraht Pruggmayer Rechtsanwälte Steuerberater sowie der Juristenfakultät der Universität Leipzig –, ohne deren finanzielle Beiträge die Organisation und Durchführung der Veranstaltung nicht möglich gewesen wäre.

Leipzig, im Januar 2018

*Almuth Buschman, Anne-Christin Gläß,
Hans-Henning Gonska, Markus Philipp und
Ralph Zimmermann*

Die Digitalisierung im Fokus – eine Einleitung in den Tagungsband

Almuth Buschmann, Anne-Christin Gläß, Hans-Henning Gonska, Markus Philipp
und Ralph Zimmermann

Die Anpassung unseres Lebens an und dessen Veränderung durch die neuen digitalen Möglichkeiten und Gegebenheiten ist derzeit in allen Bereichen zu beobachten, wenn auch zweifellos in unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Angesichts der bereits seit einiger Zeit voranschreitenden Digitalisierung an den Gerichten und im gerichtlichen Umfeld, beispielsweise in Anwaltskanzleien, aber auch mit Blick auf die sich verstärkt stellende Frage nach der Verwendung digitaler Beweismittel, schien es den Herausgeberinnen und Herausgebern des vorliegenden Tagungsbands notwendig, wenn nicht gar überfällig, diese Zusammenhänge und insbesondere die Auswirkungen all dieser Entwicklungen auf das Prozessrecht im September 2017 in den Mittelpunkt einer fachübergreifenden Betrachtung im Rahmen der 3. Tagung junger Prozessrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zu stellen.

I. Zum Generalthema der Tagung und des Tagungsbands

Worum geht es bei der Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren? Einen Kernbereich bildet die sogenannte E-Justice, die die elektronische bzw. digitale Kommunikation Externer mit der Justiz ebenso in den Blick nimmt wie die Digitalisierung justizinterner (Kommunikations-)Vorgänge.¹ Für die interne Kommunikation sind dabei derzeit vor allem Fragen elektronischer Aktenführung relevant. Neue Herausforderungen stellen sich aber auch innerhalb der einzelnen Verfahren, beispielsweise im Umgang mit digitalen Beweismitteln.

Gleichzeitig lebt die Thematik von Visionen und Antworten auf zukunftsgerichtete Fragen: Welche Möglichkeiten bietet die Digitaltechnik der Justiz für eine schnellere, bessere und interessengerechtere Durchführung gerichtlicher Verfahren ohne Verletzung von Verfahrensgrundsätzen? Hier wird auch das Thema Legal Tech relevant: Lassen sich rechtliche Prüfungen automatisieren? Wenn ja, wie und bis zu welchen Grenzen?

¹ So *Jost/Kempe*, Eine Bestandsaufnahme zur Digitalisierung der Justiz, NJW 2017, S. 2705 ff., die einen guten Überblick über die Entwicklung von E-Justice geben.

Warum gerichtliche Verfahren digitalisieren? Abgesehen davon, dass diese Entwicklung wohl kaum aufzuhalten ist, bietet die technische Anpassung bestehender Verfahren und Verfahrensordnungen viele offensichtliche Vorteile: Die Digitalisierung erlaubt der Fach- wie der allgemeinen Öffentlichkeit einen einfacheren und schnelleren Zugang zu Gesetzen und Entscheidungen. Organisatorische Abläufe in der Justiz können gestrafft und Kommunikation kann vereinfacht werden, was der Verfahrensbeschleunigung dient. Die neuen Kommunikationsmöglichkeiten führen außerdem dazu, dass Verfahrensbeteiligte, aber auch das Gericht, nicht länger zwingend physisch an einem Ort sein müssen, um den Grundsatz der Mündlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens zu wahren. Auch kann der tradierte Begriff der Verfahrensöffentlichkeit angesichts neuer technischer Möglichkeiten auf seine Wandelbarkeit hinterfragt werden. Zugleich ist zu beachten, dass auch die Medaille der Digitalisierung zwei Seiten hat: Die Möglichkeiten der Beschleunigung und Entörtlichung gerichtlicher Verfahren können Verfahrensrechte der Beteiligten als Hemmnisse erscheinen lassen; Hemmnisse indes, die von der Rechtsordnung aus guten Gründen aufgestellt werden und es bleiben sollen. Auch aus persönlichkeitsrechtlicher Perspektive sind der Zugang der allgemeinen Öffentlichkeit zu gerichtlichen Entscheidungen und die Erweiterung der Saalöffentlichkeit nicht nur positiv zu betrachten.

II. Herausforderungen des Prozessrechts durch die Digitalisierung

Aufgabe des Rechts im Angesicht gesellschaftlicher und technischer Neuerungen ist es, einerseits die tatsächlichen Entwicklungen aufzugreifen und sie interessengerecht zu regeln, andererseits die sich daraus ergebenden Möglichkeiten abzuschätzen und die gesellschaftliche Entwicklung durch entsprechende Regelungen zu lenken. Für die Digitalisierung hat das u. a. auch der europäische Gesetzgeber erkannt. Bereits 2008 ist der erste Aktionsplan (2009 bis 2014) für die europäische E-Justiz beschlossen worden,² auf dessen Grundlage das Europäische Justizportal³ entstand. Mit dem zweiten Aktionsplan (2014 bis 2018)⁴ sollen der Zugang zu Informationen im Justizbereich, der Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sowie die Kommunikation zwischen den Justizbehörden noch weiter verbessert werden.⁵ Diese Pläne bedürfen indes der Umsetzung im nationalen Recht der Mitgliedstaaten. In Deutschland ist die Normsetzung zu den gerichtlichen Verfahren gemäß Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gegenstand konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit. Von ihr hat der Bund mit den verschiede-

² ABl. EU 2009/C 75/01.

³ <https://e-justice.europa.eu>.

⁴ ABl. EU 2014/C 182/02.

⁵ Ebd., Nr. 7.

nen gerichtlichen Verfahrensordnungen weitgehenden Gebrauch gemacht, aber nicht ohne Vorbehalte für die Landesgesetzgebung, namentlich bei der Einführung neuer digitaler Regelungsinstrumente. Zudem ist die Gerichtsorganisation der Instanzgerichte gemäß Art. 30, 70 Abs. 1 GG Sache der Länder. Damit betrifft die Digitalisierung der Gerichte und ihrer Verfahren in all ihren Facetten Akteure aller staatlichen und supranationalen Ebenen; sie bedarf einer guten Zusammenarbeit aller Beteiligten, soll sie gelingen.

Der Gesetzgeber sieht sich dabei, wie in anderen Lebensbereichen auch, für das Feld der Digitalisierung einerseits dem Vorwurf ausgesetzt, mit dem normativen Rahmen beständig hinter den tatsächlichen Entwicklungen zurückzubleiben. Andererseits kommt es für eine funktionierende, ihren Aufgaben gerecht werdende Gerichtspraxis – rechtswegübergreifend – auf klare, aber auch ausgereifte Regelungen an. Das betrifft etwa die Einführung und Verwertung digitaler Beweismittel im Prozess, beginnt aber bereits bei der Aktenführung und der Kommunikation mit bzw. unter den Verfahrensbeteiligten. Ohne ein durchdacht geregeltes Verfahren unter Beachtung höherrangigen Rechts wird es den Gerichten unnötig erschwert, rechtsstaatliche Verfahren durchzuführen.

In der Entwicklung der Rechtsvorschriften zur Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren⁶ zeigt sich, dass das Vorgehen des Gesetzgebers in kleinen, sicheren Schritten, statt große, visionäre Sprünge zu wagen, nicht zwingend etwas Schlechtes bedeutet. Denn die Erfahrung zeigt, dass sich Visionen teilweise in der Praxis nicht durchsetzen können. Das betrifft beispielsweise die elektronische Signatur für die Kommunikation mit den Gerichten. Auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist in der Anwaltschaft flächendeckend unbeliebt und zwar nicht erst, seit es um den Jahreswechsel 2017/2018 wegen eklatanter Sicherheitsmängel von der zuständigen Bundesrechtsanwaltskammer nur wenige Tage vor Beginn der passiven Nutzungspflicht gemäß § 31a Abs. 6 BRAO wieder deaktiviert werden musste.⁷

III. Themen der Tagung und des Tagungsbands

Zu den vielen Facetten der Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und der Auswirkungen auf das Prozessrecht bot die Tagung mehrere Perspektiven, die sich auch im vorliegenden Tagungsband wiederfinden: Der Weg führte vom Aufzeigen der (rechtlichen und tatsächlichen) Entwicklungen der Digitalisierung an den Gerichten (1.) über eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen der Digitalisierung auf die Prozessordnungen (2.) bis hin zu einem Ausblick auf die Zukunft (3.):

⁶ Siehe insbesondere *Bernhardt*, Schlüsselemente einer erfolgreichen Digitalisierung der Justiz, in diesem Band, S. 21 ff.; für einen Überblick s. a. *Kesper/Ory*, Der zeitliche Fahrplan zur Digitalisierung von Anwaltschaft und Justiz, NJW 2017, S. 2709.

⁷ <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2018/presseerklaerung-04-2018/>; zuletzt abgerufen am 15.2.2018.

Was kann Technik (künftig) ermöglichen, welche Ansätze bieten sich für eine sinnvolle Nutzung dieser Möglichkeiten an?

1.

Die ersten Schritte auf diesem Weg unternimmt *Wilfried Bernhardt*, der bis hin zum aktuellen Stand der Umsetzung der Digitalisierung an den Gerichten in Deutschland die politischen und gesetzgeberischen Bemühungen aufzeigt. Als früherer Vertreter Sachsens im 2012 gegründeten E-Justice-Rat⁸ werden von ihm zudem zehn Schlüsselemente einer erfolgreichen Digitalisierung der Justiz herausgearbeitet.⁹

Robert Korves stellt in seinem Beitrag die Verfahrenskommunikation in den Mittelpunkt der Betrachtung und fragt danach, wie die Transformation gerichtlicher Verfahren in das digitale Zeitalter gelingen kann. Bereits an diesem Beitrag wird deutlich, was sich im weiteren Verlauf der Tagung mehrfach herausstellen sollte: Die Umstellung der Aktenführung auf eine elektronische Akte wird sich zwangsläufig auf die Arbeitsstruktur der Gerichte auswirken. Die gerichtlichen Geschäftsstellen werden in Zukunft mit weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auskommen können, wegen der Zwänge öffentlicher Haushalte aber wohl auch auskommen müssen. Die Umsetzung der Digitalisierung gerichtlicher Verfahren in kleinen Schritten lässt sich nach *Korves* damit rechtfertigen, dass es sich um eine Transformation der analogen Gegebenheiten in die digitalen Möglichkeiten handelt, nicht aber um eine Neuerfindung der Justiz.¹⁰

Speziell für den Verwaltungsprozess untersucht *Benedikt Beckermann* die Gelinensbedingungen und Chancen der Digitalisierung. Hier wird der Unterschied vor allem zum Zivilprozess deutlich, wo die Bemühungen um eine elektronische Aktenführung bereits weiter fortgeschritten sind. Auch zeigt sich gerade für den Verwaltungsprozess die Abhängigkeit der Digitalisierung gerichtlicher Verfahren von den Fortschritten bei der Digitalisierung anderer Verfahren bei öffentlichen Stellen.

2.

Einen umfassenden Überblick über die elektronische Akte geben für den Zivilprozess *Alexander Stöhr* und für den Strafprozess *Nicolas Baum*. Während die Möglichkeit zur elektronischen Aktenführung an den Zivilgerichten bereits seit 2005¹¹ be-

⁸ http://www.justiz.de/e_justice_rat/zusammensetzung/index.php; zuletzt abgerufen am 15.2.2018.

⁹ *Bernhardt*, in diesem Band, S. 21 (29 ff.).

¹⁰ *Korves*, in diesem Band, S. 41 (53).

¹¹ Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz, BGBl. 2005 I, S. 839.

steht, wurde diese für die Strafgerichte erst zum 01. 1. 2018 eröffnet.¹² Ab 2026 besteht in beiden Verfahrensordnungen¹³ dann der Zwang zur elektronischen Aktenführung.

Dass die digitale Wirklichkeit die Gerichte und das Prozessrecht einholt, stellt *Laura Iva Savić* in ihrem Beitrag heraus. Digitale oder digitalisierte Beweismittel sind längst alltäglich bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. Wie diese strafprozessrechtlich in das Verfahren einzubeziehen sind, erarbeitet *Savić* unter vergleichender Betrachtung von Zivil- und Verwaltungsprozessrecht. Mit Blick auf das Unmittelbarkeitsprinzip setzt sich auch der Beitrag von *Dominik Brodowski* mit der Beweisführung mittels digitaler Spuren auseinander. Hier wird der Gesetzgeber ebenfalls aktiv werden müssen, um die dem Unmittelbarkeitsprinzip zugrunde liegenden Wertungen für digitale Beweismittel weiterhin zur Geltung bringen zu können.

Mit einem strafprozessrechtlichen Spezialproblem befasst sich dann der Beitrag von *Manuel Ladiges*: Durchsuchungen in der Cloud. Seine Konzentration auf die bestehenden Regelungen und die grenzüberschreitende Untersuchung unterstreicht, dass die Digitalisierung gerichtlicher Verfahren kein rein nationales Thema sein kann, sondern eine (teils auch stattfindende¹⁴) Diskussion innerhalb Europas und darüber hinaus durch bi- bzw. multilaterale Vereinbarungen erfordert.

Digitale Informationsmöglichkeiten haben auch die Informationsgewohnheiten der Allgemeinheit stark verändert. Insbesondere der Markt der Informationsquellen scheint ständig in Bewegung. Diese Entwicklung führt dazu, dass die geltenden Vorschriften zur Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit gegenüber als im Rückstand befindlich begriffen werden. Das zeigt sich zuvörderst bei den Vorschriften über die Saal- und die Medienöffentlichkeit. *Robert Magnus* spricht sich in seinem Beitrag daher vor allem im Interesse an den unmittelbaren Informationen Interessierter für die Nutzung der bestehenden technischen Möglichkeiten bei Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverfahren aus – über die derzeitigen gesetzlichen Regelungen hinaus.

3.

Schließlich haben Ideen und Vorschläge ihren Weg in den Tagungsband gefunden, wie die Möglichkeiten der Digitalisierung künftig noch besser genutzt werden können.

So untersucht *Martin Lutschounig* die Entscheidungsveröffentlichungspraxis deutscher und österreichischer Zivilgerichte kritisch und kommt dabei zu dem Er-

¹² Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, BGBl. 2017 I, S. 2208.

¹³ § 298a Abs. 1a Satz 1 ZPO, § 32 Abs. 1 Satz 1 StPO in der ab dem 1. 1. 2026 geltenden Fassung, BGBl. 2017 I, S. 2214.

¹⁴ Siehe dazu *Bernhardt*, in diesem Band, S. 21 (23).

gebnis, dass in beiden Ländern die Gerichte ihrer Veröffentlichungspflicht bislang nicht rechtskonform nachkommen. Dabei drängen sich die heutigen digitalen Möglichkeiten zur (besseren) Erfüllung dieser Pflichten aus seiner Sicht förmlich auf.

Der Beitrag von *Martin Zwickel* betritt endlich den Bereich des Legal Tech. Er untersucht die Strukturierung von Schriftsätzen in Zivilprozessen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten ihrer digitalen Erschließung. Zugleich werden aber auch die Grenzen der Digitalisierung klar benannt: Den Zivilprozess ausschließlich auf technisch ermittelte Prozessergebnisse zu stützen, würde diesen erheblich verändern und in dessen bisherige Grundprinzipien eingreifen. Das betrifft sowohl das Prinzip der Mündlichkeit als auch die Parteiherrschaft und die Verfahrensleitung durch den Richter.

Nicht länger bloße Zukunftsmusik ist die Blockchain-Technologie, die bereits für unterschiedliche Zwecke verwendet wird. Mit den Einsatzmöglichkeiten der Technologie im Prozessrecht befasst sich *Felix Krupar*, nachdem er die Funktionsweise verständlich erklärt und bisherige Anwendungsbereiche aufzeigt.

IV. Fazit

Die hier gesammelten schriftlichen Beiträge der Referenten haben viele Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren verdeutlicht. Während der Tagung beleuchtete der Vizepräsident des Amtsgerichts Leipzig *Dominik Schulz* zusätzlich mit seinem Vortrag „Digitalisierung verändert alles. Wie verändert sich die sächsische Justiz? Eine Standortbestimmung beim Amtsgericht Leipzig“ überaus anschaulich die auf Gerichtsseite zu lösenden Schwierigkeiten der Digitalisierung. Frau *Vanessa Kluge* zeigte mit ihrem Vortrag „Partei- und Prozessfähigkeit autonomer Systeme“, dass die Technisierung möglicherweise selbst vor den als gesichert erscheinenden prozessualen Grundlagen nicht Halt machen wird. Durch diese Beiträge ist eine weitere, wichtige Gelingensbedingung für die Digitalisierung gerichtlicher Verfahren deutlich geworden, die hier nochmals herausgestellt werden soll: Die Akzeptanz der Digitalisierung in all ihren Facetten kann bei allen Beteiligten nur über klare Regelungen und die Benutzerfreundlichkeit der Anwendungen erreicht werden. Ohne erhebliche Investitionen wird dies nicht zu verwirklichen sein. Andererseits ergibt so auch die zuvor erwähnte, scheinbar zu langsam voranschreitende „Taktik der kleinen Schritte“ Sinn. Im Mittelpunkt der Justiz steht auch weiterhin der Rechtssuchende, der seine Streitigkeiten zu Gericht trägt. Für diesen werden die Justizverantwortlichen schon wegen Art. 19 Abs. 4 GG Lösungen finden müssen – auf der Grundlage von Regelungen, die von Menschen aufgestellt wurden. Trotz aller Ansätze von Legal Tech ist der *Mensch* aus der Justiz also nicht wegzudenken. Die Änderung menschlicher Gewohnheiten lässt sich jedoch nur schrittweise realisieren; im ungünstigen Fall werden neue Ge-

wohnheiten erst durch eine neue Generation in den Gerichten sowie im gerichtlichen Umfeld endgültig verankert werden.

Zudem geht es bei der hier diskutierten Digitalisierung eben um eine Transformation der analogen Wege und Gegebenheiten in die digitalen Möglichkeiten, nicht aber um eine grundlegende Veränderung der Arbeitsweise der Justiz. Wir befinden uns derzeit in einem Zwischenstadium, im Übergang von analoger zu digitaler Kommunikation, die – zumindest bis zum endgültigen Vollzug dieser Transformation – als zusätzliche Belastung wahrgenommen wird. Dabei muss stets das Spannungsverhältnis ausgelotet werden zwischen den seit Jahrzehnten bewährten Verfahrensregeln und den Erleichterungen und Vorteilen, welche die Digitalisierung bieten kann. Vielfach hat sich der Gesetzgeber dieser Herausforderung bereits angenommen. Auch die Gerichte wirken durch die Auseinandersetzung mit Teilfragen der Digitalisierung daran mit.¹⁵ Diese schrittweise Umsetzung wird, so hoffen wir, – im Zusammenwirken mit den betroffenen Menschen – in allen Rechtswegen gelingen. Die Digitalisierung der Justiz und der Verfahren ist keine Frage des Ob, sondern nur des Wann und Wie.

¹⁵ Z. B. formwirksame Übermittlung von Schriftsätzen mittels Fax: GmS-OGB NJW 2000, 2340; keine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Zentralisierung der Justiz: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. 1. 2013, 2 BvR 2576/11, abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/rk20130117_2bvr257611.html; keine Verletzung der Berufsfreiheit durch passive Nutzungspflicht des beA: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. 12. 2017, 1 BvR 2233/17, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/rk20171220_1bvr223317.html.

Inhaltsverzeichnis

<i>Michael Zwanzger</i>	
Grußwort	17
<i>Wilfried Bernhardt</i>	
Schlüsselemente einer erfolgreichen Digitalisierung der Justiz	21
<i>Robert Korves</i>	
Die Zukunft und die Zeit danach – Gedanken zu elektronischem Rechtsverkehr und elektronischer Akte	41
<i>Alexander Stöhr</i>	
Die elektronische Akte im Zivilprozess	55
<i>Laura Iva Savić</i>	
Beweisführung mit digitalen Medien im Strafprozess. Im Vergleich und unter Berücksichtigung der ZPO und VwGO (sowie weiterer Rechtsvorschriften) ...	71
<i>Dominik Brodowski</i>	
Die Beweisführung mit digitalen Spuren und das Unmittelbarkeitsprinzip	83
<i>Benedikt Beckermann</i>	
Spezifische Gelingensbedingungen und Chancen der Digitalisierung im Ver- waltungsprozess	95
<i>Nicolas Baum</i>	
Die elektronische Akte im Strafverfahren: Chancen und Risiken aus Sicht der Verteidigung	109
<i>Manuel Ladiges</i>	
Durchsuchungen in der Cloud – Ist die Freiheit der Ermittler in der „Datenwol- ke“ grenzenlos?	117
<i>Martin Lutschounig</i>	
Bereitstellung von Zivilurteilen im Internet. Veröffentlichungspflichten im deutschen und österreichischen Recht	139
<i>Felix Krupar</i>	
Die Blockchain im Prozessrecht – Möglichkeiten und Grenzen	161

Martin Zwickel

Die digitale Strukturierung und inhaltliche Erschließung zivilprozessualer
Schriftsätze im Spannungsfeld zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht ... 179

Robert Magnus

Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverfahren im digitalen Zeitalter 205

Autorenverzeichnis 219

Grußwort

Michael Zwanzger

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Programm der Veranstaltung sollte Sie an dieser Stelle ein Grußwort unseres Dekans Tim Drygala ereilen, der leider verhindert ist und mich um Vertretung gebeten hat. Damit betrete ich unerwartet Neuland: Ich habe zwar schon viele Vorlesungen gehalten, aber noch nie ein Grußwort, und entsprechend wenig bin ich mit diesem literarischen Genre vertraut. Ich bitte daher um Nachsicht, dass ich mich bei diesem ersten Grußwort meines Lebens an bewährte Regeln halten werde, die ich mit Hilfe von Induktionsschlüssen aus dem vergleichenden Studium zahlreicher öffentlich verfügbarer Grußworte gewonnen habe.

Regel Nummer eins lautet: Als Grußwortredner musst Du nichts zur Sache sagen, und Du solltest es auch besser nicht tun, denn es hat wahrscheinlich einen Grund, dass Du nicht als Referent eingeladen worden bist. Aber Du bist der Erste, der überhaupt etwas sagen darf. Nutze diese Gelegenheit und verbrenne im Grußwort so viele Wortspiele und Doppeldeutigkeiten zum Konferenzthema, wie Du nur kannst – das wirkt gebildet, und wenn Du es nicht tust, machen es die anderen und sind auch noch stolz darauf.

Regel Nummer zwei lautet: Du solltest gleich zu Beginn ankündigen, dass Du Dich kurz fassen willst, auch wenn Du keinerlei Absicht hast, das zu tun. Daher wird hiermit (unter Beachtung von Regel Nummer eins) zur Eröffnung des Grußwortes allen Verfahrensbeteiligten der Hinweis erteilt, dass dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung getragen und unter Einhaltung der wesentlichen Formalien kurzer Prozess gemacht wird. Das ist sachdienlich, weil eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass die Zuhörer nicht wegen des Grußwortes hier sind.

Regel Nummer drei lautet: Begründe die internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit des Veranstalters für genau diese Konferenz zu genau diesem Thema. Oder, in der Sprache der Amtsstube: Warum gerade wir? Dieser Teil eines Grußwortes erfordert meist ein paar Verrenkungen, weil es Konferenzorte gibt, die sich nicht widerstandslos mit einem bestimmten Thema in Verbindung bringen lassen. Die Verbindung von Leipzig und der Leipziger Juristenfakultät mit der Digitalisierung des Prozessrechts ist jedoch vergleichsweise einfach darzustellen. Leipzig und das Prozessrecht gehören schon historisch fest zusammen: Die Stadt ist, wenn man so will, der Geburtsort der gesamtdeutschen Justiz; hier gründete der Norddeutsche Bund bereits 1869 das Bundesoberhandelsgericht, das nach der

Gründung des Deutschen Reiches erst als Reichsoberhandelsgericht und dann als Reichsgericht zum Nabel der ordentlichen Gerichtsbarkeit des deutschen Gesamtstaates wurde. Dank eines Mitbringsels rheinischer Staaten aus napoleonischer Zeit entfaltete sich im sächsischen Klein-Paris sogar eine höchstrichterliche Rechtsprechung zum französischen Recht, sozusagen auf Beinahe-Augenhöhe mit dem großen *Cour de cassation*. Die deutschen Teilung und ihr Ende veränderten dann die Bedeutung Leipzigs als Justizstandort grundlegend: Leipzig büßte für einige Jahrzehnte seine Höchstgerichtsbarkeit ein, um sie nach der Wiedervereinigung in ganz anderer Form zurückzugewinnen; die ordentliche Höchstgerichtsbarkeit residiert nun in sehr viel bescheidenerem Umfang als früher in einer hübschen Villa an der Kleinen Luppe, während sich der imposante Steinhaufen am Simsonplatz jetzt fest in der Hand des Verwaltungsrechts befindet. Für eine Tagung, die Prozessrechtler aus verschiedenen Fachbereichen zusammenbringen soll, ist das sicher nicht die schlechteste Lokalhistorie.

Die Geschichte der Juristenfakultät ist ähnlich wechselvoll. Sie ist einer der ältesten juristischen Fakultäten in Deutschland, feiert aber im kommenden Jahr ihr 25-jähriges Bestehen. Auch das hat mit den historischen Brüchen zu tun, die die Gerichtsbarkeiten, die Stadt und die Menschen hier ereilt haben. Das Aufeinandertreffen von Tradition und Umbruch steckt in gewisser Weise in der DNA von Leipzig und ist in architektonischer Form gut sichtbar: Wer durch die Innenstadt geht, kann Plattenbauten bewundern, die sich zwischen historische Gebäude gedrängt haben und genauso zur Stadt gehören wie die Gründerzeithäuser und die alten Kirchen. Der Kontrast ist kein Fehler, sondern ein Feature. Und von daher ist Leipzig sicher kein schlechter Ort, um in entspannter Weise darüber nachzudenken, wie sich der uralte schriftliche Aktenprozess mit den Möglichkeiten und Herausforderungen einer digital geprägten Verfahrenstechnik arrangieren wird.

Regel Nummer vier lautet: Äußere Dich heimlich doch ein wenig zur Sache, indem Du den Veranstaltern zur Wahl ihres Themas gratulierst. Gratuliert wird prinzipiell immer, ganz gleich, ob es auf der Tagung um das Recht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft oder um den Goldhamster in der Immobiliervollstreckung geht. Die Herausforderung für den Grußwortredner besteht darin, eine Begründung für die Glückwünsche zu finden, die er vortragen kann, ohne dabei rot zu werden. Bei dem Thema dieser Tagung fällt das leicht: Dass die Digitalisierung das Recht vor schwierige und ziemlich grundsätzliche Fragen stellt, ist nicht zu leugnen. Die Digitalisierung des Rechts war vor wenigen Tagen Gegenstand der Zivilrechtslehrertagung in Zürich, und eine gewisse Ratlosigkeit war dort allenthalben greifbar. Bezeichnenderweise kamen bei einem Vortrag über die Rechtsfähigkeit von autonom handelnden Softwareagenten die Bedenken auch aus der prozessualen Richtung: Wenn Rechtsfähigkeit auch Prozessfähigkeit bedeute, dann dürften die Anordnung des persönlichen Erscheinens, die Parteivernehmung und die Vereidigung unter Umständen kompliziert werden. Der Prozess sei eben, wie der Fragesteller meinte, nur allzu oft der Teststein für die Tauglichkeit materiellrechtlicher Konzepte.

Die Aktualität des Themas Digitalisierung zeigt sich auch darin, dass es Teil des Wahlkampfes war, wenn auch auf deutlich niedrigerem Niveau als bei der Zivilrechtslehretagung: „Digital first. Bedenken second.“ stand in großen, freundlichen Buchstaben auf einem Plakat, auf dem auch sonst nicht viel Inhalt war. Das ist nicht nur gruseliges Denglisch, sondern auch eine hochgradig problematische Maxime. Wenn man nicht mehr vorhat, als mittelmäßig rasiert auf einem Handy zu tindern,¹ mag man damit leben können; wenn man diese Maxime aber im Kantschen Sinne zur Grundlage einer allgemeinen Gesetzgebung machen will, begibt man sich in gefährliche Nähe zu „Alkohol first. Kater second.“ Bedenken sind lästig, aber wichtig; sie sind die Grundlage jedes Planes, und Pläne sollte man immer dann haben, wenn das Gefahrenpotential einer Entwicklung oder eines Vorhabens hoch ist. Gerade beim Prozessrecht ist das Gefahrenpotential nicht zu unterschätzen: Prozessrecht ist die Schnittstelle vom Recht als Gedankengebilde zum *law in action* in der Alltagswelt; im Prozess wird aus einem abstrakten Satz eine konkrete Handlungsanweisung, die bis zur Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols mit buchstäblicher Ausübung von Gewalt führen kann. Prozessrecht ist äußerst grundrechtssensibel, missbrauchsanfällig und zeitkritisch, und entsprechende Vorsicht sollte man beim Drehen an den Stellschrauben des Systems walten lassen. In solchen Fällen scheint mir eine Maxime naheliegender, die ich von Informatikern gelernt habe: „Don't fix it if it ain't broke, don't break it if you can't fix it.“ Die Effizienzgewinne, die die Digitalisierung von Verfahren eröffnet, gehen oft mit Zentralisierungen und technischen Abhängigkeiten einher, und dies kann bei mangelhafter Umsetzung dazu führen, dass kleine Schwachstellen einen Flächenbrand auslösen. Sicherheitslücken, die Fremdzugriffe ermöglichen, Verfügbarkeitsausfälle wegen mangelnder Redundanz oder Erpressungs-Trojaner, die Gerichts- und Verwaltungsdaten verschlüsseln, sind nur einige von vielen denkbaren Szenarien, die man in der Praxis lieber nicht erleben möchte. Es wäre unklug, die Effizienzvorteile der Digitalisierung im Prozessrecht nicht zu nutzen, aber es wäre ebenso unklug, ihrer Nutzung Priorität vor der Systemstabilität einzuräumen. Die Regelung in § 245 ZPO, die eine Verfahrensunterbrechung bei Stillstand der Rechtspflege anordnet, hat in den letzten Jahrzehnten erfreulich wenig praktische Relevanz entfaltet, und es wäre fatal, wenn ausgerechnet eine über-eifrige Digitalisierung dieser Norm neues Leben einhauchen sollte.

Regel Nummer fünf lautet: Räume zum Abschluss Deines Grußwortes noch einmal möglichst viele Wortspiele (auch minderer Qualität) ab, damit die folgenden Referenten nur noch als Deine Nachahmer erscheinen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen in den folgenden Tagen ein Erkenntnisverfahren, das ruhig streitig sein darf, soweit die Parteien dabei ernsthaft zur Sache verhandeln, sich sachdienlichen Hinweisen nicht verschließen und stets zum Vergleich bereit sind. Oder, wie ich von einem Ausbildungsanwalt gelernt habe: Juristen dürfen so hart streiten, wie sie in der

¹ Um wenigstens an dieser Stelle nicht zu plagiiieren: Die Parodie auf das angesprochene Wahlplakat mit den Worten „Beim Tindern seriös wirken.“ stammte im Bundestagswahlkampf von der Partei „Die Partei“, die angeblich sehr gut ist.